

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 26

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und 16—18 Kubikmeter Luftraum. Hauptmann Gruber schreibt über diese Kasernen im „Kamerad“:

„Der Eindruck, welchen die Säle machen, ist ein günstiger. Namentlich muß ich hervorheben, daß trotzdem in den von mir besuchten Sälen fast alle Mannschaften anwesend und die Säle geschlossen waren, sich nichts von jenem Geruche merken ließ, den man sonst in Mannschaftszimmern zu finden gewohnt ist. Offiziere und Mannschaft sprachen sich des Vortheilhaftesten über das System aus, daß auch bei richtiger Auswahl der Defen im Winter leicht erheizt werden kann. Am besten sprechen folgende Zahlen. Das 37. Artillerieregiment war von 1874—75 in einer Kaserne alten Stils und seither in der Tollet'schen Kaserne untergebracht. Es wurden während eines Jahres von 100 Mann des Effektivstandes

	1874—75	1876—77
in Spital abgegeben	32	7
in die Infirmerie abgegeben	45	18
im Zimmer behandelt	189	72

Auch die obgenannte Kommission des Lausanner Ingenieur- und Architektenvereins spricht sich in sehr günstiger Weise über dieses System aus. Es wurden 2 Konkurrenzpläne nach diesem Systeme eingegeben. Der Bericht sagt:

„Die einheitlichen Gebäude im Rez-de-Chaussée-System in beinahe der ganzen Ausdehnung mit Anwendung des direkten Dachlichtes scheinen uns, vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, entschieden das Beste zu sein. Wenn wir vom Uebelstande einer allzu großen Gruppierung absehen und die technischen Schwierigkeiten der successiven Dächer überwinden können, was Vielen von uns eben nicht sehr schwer erscheint, und wenn wir uns entschließen können, das schöne architektonische Aeußere zu opfern, d. h. mit dem bisher angenommenen Kasernenstyl zu brechen, so glauben wir, sollte man muthig diese neue Bahn betreten.“

Repetitorium des Völkerrechts für Studierende und Prüfungs-Kandidaten von Dr. jur. Ludwig Heinrich Schmidt. Leipzig, Rößberg'sche Buchhandlung, Preis Fr. 2.

Dieses kleine Buch von 144 Seiten ist zunächst, wie der Titel schon besagt, bestimmt um als Repetir-Leitfaden für die Studierenden auf deutschen Universitäten zu dienen. Für den Militär enthält es eine sehr brauchbare Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze des Kriegesrechts, wie sich solche bisher durch Wissenschaft, Gewohnheit und einzelne europäische Verträge gebildet haben.

Für den schweizerischen Militär fehlen hierbei natürlich die Angabe derjenigen Verträge, welche die Eidgenossenschaft speziell berühren, und eine nähere Auseinandersetzung der historischen Herkunft der schweizerischen Neutralität und anderer völkerrechtlicher Beziehungen der Schweiz zu ihren Nachbarn.

Auch zu einem eingehenderen Studium des Krieges- und Völkerrechts im Allgemeinen würden die nicht viel umfangreicheren Schriften von Bluntschli über

„das moderne Kriegesrecht der civilisirten Staaten“, oder Neumann „Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts“ eine noch bessere Grundlage bieten.

Im Uebrigen sind die Grundsätze des Kriegesrechts fortwährend Gegenstand wissenschaftlicher Prüfung eines internationalen Vereins (institut du droit international), zu welchem auch einige schweizerische Rechtsgelehrte (Bluntschli, Brocher, Rivier, Hornung, Moynier) als Mitglieder gehören und es ist auch schon wiederholt davon die Rede gewesen, die Brüsseler Konferenzen von 1874, welche sich eine Vereinbarung der civilisirten Staaten über diesen wichtigen Gegenstand zur Aufgabe gemacht hatten und bei welchen die Schweiz auch vertreten war, neuerdings aufzunehmen. In der Eidgenossenschaft wird auch beabsichtigt, in den neuen Entwurf des Militär-Strafgesetzbuches ein besonderes Anhangskapitel mit Grundsätzen des Kriegesrechts, namentlich soweit deren Verletzung Strafen für die Militärpersonen nach sich ziehen können, einzufügen.

Von den allgemeinen Verträgen über Kriegesrecht ist es besonders die Genfer-Konvention von 1864 mit einem Nachtrag von 1868, die in dem vorliegenden Buche einläßlich ihrem Inhalte nach angeführt ist (pag. 122). Hierbei mag dahin gestellt bleiben, ob und in wie weit Nachträge zu derselben von 1870 und 1871 „stillschweigend angenommen worden“ seien und es sind auch die verschiedenartigen Vorschläge zu einer Verbesserung dieser auch durch die neuesten Kriege nicht als ganz anwendbar erkannten Verträge nicht auseinandergelegt.

Das Büchlein ist daher wesentlich zu einer raschen Uebersicht über das Kriegesrecht geeignet, weniger zu einer wirklichen Beschäftigung mit demselben.

— o.

Eidgenossenschaft.

— (Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1879). (Fortsetzung.)

Das Instruktionspersonal gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878, betreffend Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen, ist die Zahl der Instruktoren der verschiedenen Waffengattungen festgesetzt wie folgt:

	Bestand	
	gesetzlich	auf Ende 1879
Infanterie	104	103
Kavallerie	16	14
Artillerie	37	35
Genie	10	10
Sanität	8	6
Verwaltung	3	3
Total	178	171

Die bestehenden Lücken wurden überall durch beigezogene außerordentliche Aushilfe ergänzt.

Bei der Infanterie, wo eine Reduktion der Instruktoren um 10 Mann eingetreten ist, wird in einigen wenigen Berichten über die Militärkurse die Befürchtung ausgesprochen, daß hierdurch die Details-Instruktion beeinträchtigt werde. Bei der Anlage des Schultableau für 1880 haben wir daher die Neuteuschulen in einer Weise beginnen lassen, daß, wenn diese Befürchtung